

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	31 (1958)
Heft:	9
Artikel:	Von Monat zu Monat : ein Landesverteidigungsrat
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-517314

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Gersau, September 1958

Erscheint monatlich

31. Jahrgang Nr. 9

Offizielles Organ des Schweizerischen Fourierverbandes und des

Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Nachdruck sämtlicher Artikel nur mit Bewilligung der Redaktion

Amtlich beglaubigte Auflage 6333 Exemplare

VON MONAT ZU MONAT

Ein Landesverteidigungsamt

Am 16. Juni hat der Bundesrat die Schaffung eines Landesverteidigungsamtes beschlossen. Welches sind die Aufgaben dieses neuen Organs und welches ist die Bedeutung, die diesem Rat im Rahmen unserer Landesverteidigung zukommt?

Der nunmehr vor seiner Konstituierung stehende Landesverteidigungsamt hat eine ziemlich bewegte Vorgeschichte. Bereits in der Sommersession 1947 nahm der Nationalrat ein Postulat seiner damaligen Militärikommission an, das von Nationalrat Bircher im Rat begründet wurde. Dieses Postulat strebte die Schaffung eines «Rates der Landesverteidigung» an, der aus Persönlichkeiten der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Politik bestehen und zuhanden des Bundesrates die wirtschaftlichen, finanziellen und sozialen Bedingungen unserer Landesverteidigung begutachten sollte. Der Bundesrat hat den eidgenössischen Räten über das Postulat im Frühjahr 1949 einen Bericht erstattet, in dem er die Verwirklichung des gestellten Begehrens ablehnte. Seinen ablehnenden Standpunkt begründete der Bundesrat vor allem damit, dass bereits eine Kommission für wirtschaftliche Landesverteidigung geschaffen und ein Delegierter für die wirtschaftliche Landesverteidigung eingesetzt worden sei, welche in Verbindung mit den militärischen Stellen und der Privatwirtschaft die Probleme der wirtschaftlichen Landesverteidigung bearbeiten. Auch seien nach dem Krieg ständige parlamentarische Militärikommissionen ins Leben gerufen worden, die ähnliche Aufgaben zu erfüllen haben wie ein Rat der Landesverteidigung, und schliesslich seien die diesem Rat zugeschriebenen Aufgaben die ureigenen Obliegenheiten des Bundesrates selbst, der als oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft für die Koordination der Massnahmen ziviler wie auch militärischer Massnahmen im Gebiet der Landesverteidigung die letzte Verantwortung trage; die Schaffung des beantragten neuen Organs entspreche deshalb keinem Bedürfnis. Auf Grund des bundesrätlichen Geschäftsberichtes für das Jahr 1949 wurde das Postulat vom Nationalrat wieder abgeschrieben.

Im September 1955 begründete Nationalrat Eisenring im Nationalrat eine Motion, die erneut eine Erweiterung der bestehenden Landesverteidigungskommission durch den Bezug von Persönlichkeiten aus Kreisen der Wissenschaft, der Wirtschaft und der zivilen Verwaltung des Bundes anstrebe. Die Motion Eisenring wurde in der Sommersession 1956 vom Nationalrat angenommen. Der Ständerat hingegen lehnte sie am 26. September 1956 ab und genehmigte an deren Stelle ein von seiner Militärikommission aufgestelltes Postulat, mit dem der Bundesrat eingeladen wurde, die Einsetzung einer neuen Kommission für die Begutachtung und Koordinierung aller wichtigen Massnahmen für eine totale Landesverteidigung zu prüfen, in der die eidgenössischen Departemente, die Wirtschaft und die Wissenschaft vertreten sein sollten. Der Ständerat ging dabei von der Überlegung aus, dass der Bundesrat zur Abklärung aller mit der Schaffung eines Landesverteidigungsamtes zusammenhängenden Fragen mehr Spielraum benötige, als ihm der wesentlich engere Rahmen der Motion Eisenring gewähren würde.

Das Postulat des Ständerates hat in der Folge den Bundesrat veranlasst, sich eingehend mit dem Problem eines Landesverteidigungsamtes zu befassen. Auf Grund mehrerer Berichte des Eidgenössischen Militärdepartements und verschiedener Aussprachen im Bundesrat wurde am 16. Juni über die Aufstellung eines Landesverteidigungsamtes Beschluss gefasst. Wegleitend für diese

Neuerung war die Überlegung, dass die Probleme unserer Landesverteidigung nicht nur militärischer Art sind, sondern dass damit eine Vielzahl von wirtschaftlichen, politischen, sozialen, finanziellen und psychologischen Fragen eng verflochten sind. Die totale Landesverteidigung erfasst praktisch das ganze Staatswesen und das ganze Volk in allen seinen Lebensbereichen. Im zivilen Sektor sind nicht nur für die Wirtschaft besondere Massnahmen erforderlich, sondern auch auf den Gebieten des Zivilschutzes, des Finanzwesens, der Polizei, der Innen- und Aussenpolitik, der Energieversorgung, des Transportwesens, der Information der Öffentlichkeit usw. Diese Probleme haben sich zwar schon vor dem Auftreten der Atomwaffen gestellt; der Atomkrieg hat aber die Verhältnisse noch wesentlich verschärft und lässt den totalen Krieg unter noch umfassenderen Aspekten erscheinen.

Die Leitung und die Koordinierung aller dieser Aufgaben im Stadium der Vorbereitung wie auch im Fall des Aktivdienstes ist eine ausgesprochene Obliegenheit der Landesregierung. Um hierüber jeden Zweifel auszuschalten, wird in Artikel 208 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation bestimmt, dass selbst nach der Wahl des Generals der Bundesrat oberste vollziehende und leitende Behörde bleibe. Der Bundesrat verfügt heute über eine ganze Anzahl von Organen, die seine Entscheide vorbereiten oder gewisse Fragen abklären. Alle diese Organe bearbeiten einen ganz bestimmten Ausschnitt aus dem Gesamtproblem der totalen Landesverteidigung, wie z. B. die militärische Landesverteidigung, die Kriegswirtschaft usw. Der totale Krieg wie auch die Vorbereitung auf diese Form des Krieges ist aber durch die enge gegenseitige Abhängigkeit jedes einzelnen Sektors von allen übrigen gekennzeichnet. Die Arbeit auf jedem Gebiet (Armee, Wirtschaft, Finanzen, Schutz der Zivilbevölkerung, Flüchtlingswesen usw.) muss innerhalb einer Gesamtplanung für die totale Landesverteidigung zu einem sinnvollen Ganzen abgestimmt werden, das nach Art und Umfang verschiedene Departemente des Bundes berührt.

Die Sicherstellung dieser notwendigen Koordination soll die Aufgabe des künftigen Landesverteidigungsrates sein. Er ist ein beratendes Organ des Bundesrates im Sinne von Artikel 104 der Bundesverfassung und soll die bestehende Landesverteidigungskommission in keiner Weise ersetzen, die auch in Zukunft für die Behandlung aller Fragen spezifisch militärischen Charakters zuständig bleibt. Die Obliegenheiten des Landesverteidigungsrates bestehen in der Bearbeitung der grundlegenden Fragen des totalen Krieges, soweit diese nicht ausschliesslich militärischer Natur sind; insbesondere hat er die Koordination der zivilen und militärischen Massnahmen sicherzustellen. Der Rat besteht aus 22 Mitgliedern, nämlich dem Chef des Eidgenössischen Militärdepartements als Vorsitzenden, 12 Vertretern von Privatwirtschaft und Wissenschaft, 3 Vertretern des Eidgenössischen Militärdepartements und je einem Vertreter der übrigen Departemente der Bundesverwaltung. — Die Ernennung der Mitglieder des Landesverteidigungsrates ist bisher nicht erfolgt; zur Zeit werden die eingegangenen Vorschläge geprüft. Es darf angenommen werden, dass das neue Organ bis Jahresende konstituiert sein wird.

K.

«Was sollen die Soldaten essen ...»

Aus der Statistik über die Verwendung der militärischen Tagesportion, wie sie gegenwärtig unter Berücksichtigung der Umrechnungsmöglichkeiten festgesetzt ist, dürften die Organe des Verpflegungsdienstes folgende Angaben interessieren:

1. Wirklich bezogene Quantitäten im Durchschnitt je Mann und Tag:

a) Brot	362 g
b) Fleisch (Kuhfleisch)	143 g
Fleischkonserven	38 g

Aus dem Gemüseportionskredit beschafft:

andere Fleischarten (Kalb-, Schweine-, Schaffleisch)	7 g
Würste (im WK)	3 Stück
Fische	4 g
c) Käse	55 g
d) Butter	9,5 g

Im Brot und im Käse sind die Konserven inbegriffen.